

Vorlage Nr.: GBIII/862/2023
Status: öffentlich
Geschäftsbereich: GB III Finanzverwaltung
Datum: 30.10.2023
Verfasser: Rothhaus Sascha

Neufassung der Defizitverträge mit den Trägern der nicht-städtischen Kindertageseinrichtungen in Garching b. München

Beratungsfolge:
Datum Gremium
23.11.2023 Stadtrat

I. SACHVORTRAG:

Die Stadt Garching b. München schließt mit den freien Trägern der Kinderbetreuung Defizitvereinbarungen zur Übernahme der nicht gedeckten Betriebskosten ab, die durch die Vorgabe der Betreuungsgebühren entstehen.

Derzeit werden diese für jeden Träger einzeln vertraglich festgehalten und im Haupt- und Finanzausschuss beschlossen.

Um den Abschluss der Verträge zukünftig zu beschleunigen und zu vereinfachen schlägt die Verwaltung vor, hierzu die angefügte Richtlinie einzuführen.

Durch diese Richtlinie wird die Übernahme des Betriebskostendefizits einheitlich für alle Träger geregelt. Gleichzeitig sollen die maximalen Übernahmesummen erhöht und dynamisiert werden.

Die Stadt Garching b. München hat die Beiträge für die Kinderbetreuung zum 01.01.2024 neu geregelt. Die Rückmeldung einzelner Träger ergab, dass die Erhöhung der Beiträge nicht ausreichen wird, um die entstehenden Defizite aufzufangen. Diese entstehen im Schwerpunkt aus gestiegenen Lohnkosten. Die Verwaltungskosten werden bei 10% der allgemeinen Personalkosten gedeckelt.

Daher wird folgende Erhöhung in der Defizitübernahme vorgeschlagen:

Je Kindergartengruppe von 30.000 Euro auf 30.000 Euro,
je Krippengruppe von 20.000 Euro auf 25.000 Euro,
je Hortgruppe von 20.000 Euro auf 25.000 Euro und
je Mittagsbetreuung auf 12.500 Euro (bisher 100.000 Euro bei 90 Kindern)
je Gruppe.

Die höhere Übernahme bei den Kindergartengruppen ergibt sich aus den geringeren Einnahmen aus den Gebühren.

Für bestimmte Einrichtungen bestehen derzeit auf Grund des höheren Aufwands eigene vertragliche Regelungen. Dies betrifft derzeit den Naturkindergarten mit einer Defizitübernahme von 50.000 Euro und die Tagespflege mit einer Defizitübernahme in Höhe von 25.000 Euro. Diese Summen sollen auch so fortgeführt werden.

Zusätzlich wird über die Richtlinie im Bereich der Betriebskosten ein Gleichlauf zwischen Einrichtungen in eigenen Gebäuden und Einrichtungen in Gebäuden der Stadt Garching hergestellt.

Insgesamt wird vorgeschlagen, die genannten Übernahmen auf die Defizite 2023 anzuwenden, die im Jahr 2024 abgerechnet werden. In den folgenden Jahren soll die Defizitübernahme entsprechend der Inflationsrate angepasst werden.

Für die Durchführung soll weiterhin mit jedem Träger ein separater Vertrag geschlossen werden. Hierzu wird der erste Bürgermeister durch die Richtlinie ermächtigt.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Stadtrat in der Sitzung vom 09.11.2023 empfohlen, die Richtlinie der Stadt Garching b. München zum Abschluss von Defizitvereinbarungen mit freien Trägern zu beschließen.

II. BESCHLUSS:

Der Stadtrat beschließt die Richtlinie der Stadt Garching b. München zum Abschluss von Defizitvereinbarungen mit freien Trägern.

Die Richtlinie (Anlage 1) und der Mustervertrag (Anlage 2) werden zum Bestandteil des Beschlusses erklärt und liegen der Niederschrift bei.

III. VERTEILER:

BESCHLUSSVORLAGE:

- als Tischvorlage

☐

ANLAGE(N):

- als Tischvorlage

☐

Anlagen:

RICHTLINIE

DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN ZUM ABSCHLUSS VON DEFIZITVEREINBARUNGEN MIT FREIEN TRÄGERN (KITADEFIZITRICHTLINIE)

1 ALLGEMEINES

- 1.1 Die Stadt Garching muss den Bedarf an Kinderbetreuung sicherstellen. Dabei ist der Vorrang der freien Träger zu berücksichtigen sowie eine partnerschaftliche Zusammenarbeit anzustreben. Die Trägervielfalt ist zu fördern. Im Rahmen dieser Richtlinie können Defizitvereinbarungen für Garchinger Kindertageseinrichtungen und andere Betreuungsangebote zwischen den örtlichen freien Trägern und der Stadt Garching abgeschlossen werden, um die Träger bei der Deckung ihrer laufenden Betriebskosten zu unterstützen.
- 1.2 Im Sinne der Gleichbehandlung werden in dieser Richtlinie einheitliche Rahmenbedingungen für die Defizitvereinbarungen festgelegt.
- 1.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Abschluss einer Defizitvereinbarung bzw. auf einen Zuschuss zu den Betriebskosten. Die Stadt kann mit den freien Trägern „Defizitvereinbarungen über die freiwillige Betriebskostenförderung“ für die ortsansässigen Betreuungseinrichtungen- und angebote abschließen.
- 1.4 Der Abschluss einer Defizitvereinbarung bedarf der Genehmigung durch das Landratsamt München.

2 UMFANG DER DEFIZITVEREINBARUNGEN

2.1 Allgemeiner Betriebskostenzuschuss

Die Höhe des Betriebskostenzuschusses beträgt pro Kalenderjahr

maximal 30.000 EUR für eine Kindergartengruppe (25 Kinder),
maximal 25.000 EUR für eine Krippengruppe (12 Kinder),
maximal 25.000 EUR für eine Hortgruppe (25 Kinder),
maximal 12.500 EUR für eine Gruppe der Mittagsbetreuung (12 Kinder)

für alle Kosten, die nicht über die staatliche und kommunale Förderung, über die Elternbeiträge und ggf. über die Leistungsentgelte für integrative Betreuung gedeckt sind und die durch die Vorgaben der Stadt, wie

z.B. die Höhe der Elternbeiträge, entstanden sind. Die Stadt übernimmt auch die Verwaltungskosten, soweit sie 10 % der allgemeinen Personalkosten nicht übersteigen.

Diese Werte gelten für das Abrechnungsjahr 2023 und werden für die Folgejahre entsprechen der Inflationsrate angepasst.

Abweichende Regelungen für kleine bzw. ein-gruppige Einrichtungen können außerhalb dieser Richtlinie getroffen werden. Die Entscheidung erfolgt im Rahmen der Zuständigkeit.

2.2 Zusätzliche Vereinbarungen für Einrichtungen in städtischen Gebäuden

Die Stadt stellt dem Träger das Grundstück, das Gebäude und die Einrichtung (beweglich und unbeweglich) unentgeltlich und schlüsselfertig zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Der Träger verpflichtet sich zur Rückgabe in ordnungsgemäßem Zustand nach Vertragsablauf.

Das bewegliche Anfangsinventar befindet sich in Eigentum der Stadt und wird durch die Übergabe der Trägerschaft nicht berührt. Das Inventarverzeichnis sowie ein Handbuch (u.a. mit Gebrauchs- und Pflegeanweisungen, technischen Plänen, Informationen zum Brandschutz, zur Schließanlage sowie relevante Kontaktdaten und Zuständigkeiten) sind Bestandteile der Vereinbarung und liegen beiden Vertragspartnern vor.

Ersatzbeschaffungen tätigt die Stadt auf ihren Aufwand soweit sie angemessen und tatsächlich erforderlich sind. Die Kostenübernahme für Reparaturen wird je nach Gebäude auf maximal 5.000 € jährlich und für Ersatzbeschaffungen von Einrichtungsgegenständen auf max. 3.000 € jährlich beschränkt.

Der Bauunterhalt für das Gebäude, einschließlich Schönheitsreparaturen sowie die Pflege des Gartens und der Außenspielgeräte wird von der Stadt getragen, soweit es sich nicht um Schäden handelt, die auf Verschulden des Trägers zurückzuführen sind.

Die Brandversicherung der Gebäude, die Versicherung der Einrichtungsgegenstände gegen die Risiken Feuer, Einbruch- Diebstahl, Leitungswasser und Sturm obliegt der Stadt.

Die Kosten für Wasser, Abwasserbeseitigung, Heizung, Strom und Müll übernimmt die Stadt. Eine Anrechnung der durch die Stadt direkt getragenen Sachkosten erfolgt nicht.

Der Winterdienst wird von der Stadt veranlasst und von dieser getragen.

Die Anschlussgebühren für Festnetz und Internet, die laufenden Kosten für Festnetz- und Mobiltelefone, Internet, IT- Dienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehgebühren sowie die Anschaffungs- und Unterhaltskosten für Hard- und Software werden vom Träger beauftragt und getragen. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Online Datenportal und Verwaltungstool Little Bird, welches dem Träger kostenlos von der Stadt zur Verfügung gestellt wird.

Die Reinigung der Räume erfolgt durch den Träger auf dessen Kosten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Kindertageseinrichtung in die bei ihm bestehenden Rahmenverträge der Haftpflichtversicherung einzubeziehen.

Der Träger ist verpflichtet, Räume, Außenflächen, Einbauten und das zur Verfügung gestellte Inventar sorgsam zu behandeln. Etwaige Störungen und Schäden sind der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen. Änderungen in der Raumnutzung bedürfen der Genehmigung der Auftraggeberin.

2.3 Zusätzliche Vereinbarungen für Einrichtungen in trägereigenen Gebäuden

Die Kostenübernahme für Reparaturen wird je nach Gebäude auf maximal 5.000 € jährlich und für Ersatzbeschaffungen von Einrichtungsgegenständen auf max. 3.000 € jährlich beschränkt.

Die Kosten für Wasser, Abwasserbeseitigung, Heizung, Strom und Müll werden unabhängig vom allgemeinen Betriebskostenzuschuss nach 2.1 in voller Höhe von der Stadt übernommen (Gleichstellung mit Einrichtungen in städtischen Gebäuden).

Das Online Datenportal und Verwaltungstool Little Bird wird dem Träger von der Stadt kostenlos zur Verfügung gestellt.

3 VORAUSSETZUNGEN

- 3.1 Die gesamte Betriebsführung und Betreuung der Kindertageseinrichtung obliegt dem Träger. Das erforderliche Personal wird vom Träger beschäftigt und steht im Regelfall in einem Arbeitsverhältnis zu ihm.
- 3.2 Der Träger verpflichtet sich die Einrichtung nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und den dazugehörigen Ausführungsverordnungen (AVBayKiBiG) in den jeweils gültigen Fassungen zu führen. Die

zur Führung erforderlichen Genehmigungen werden vom Träger eingeholt.

- 3.3 Der Träger bekennt sich ausdrücklich zu den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit in der Betriebsführung.
- 3.4 Der Träger muss alle vorrangigen förderrechtlichen Möglichkeiten (Landes- und Bundesförderung) ausschöpfen. Werden Förderungen nicht ausgeschöpft, ist der Defizitbetrag entsprechend zu reduzieren.
- 3.5 Die Festlegung der Nutzungsgebühren erfolgt im Einvernehmen mit der Stadt. Grundlage ist die Satzung der Stadt Garching b. München über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen. Das Essensgeld muss die Kosten für den Verpflegungsaufwand decken.
- 3.6 Öffnungszeiten und Schließzeiten sind mit der Stadt abzustimmen.
- 3.7 Der Anstellungsschlüssel für pädagogisches Fachpersonal beträgt mindestens 1:10.
- 3.8 Die Platzkapazitäten sind voll auszufüllen. Das Aufnahmeverfahren und ist mit der Stadt Garching abzustimmen. Neuaufnahmen richten sich nach den Aufnahmekriterien der Satzung der Stadt Garching b. München über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen. Bei Vollbelegung der Garchinger Kindertageseinrichtungen werden weitere eingehende Aufnahmewünsche in Abstimmung mit der Stadt berücksichtigt.

4 AUSZAHLUNG

- 4.1 Die Auszahlung des Defizits erfolgt einmal jährlich für ein abgeschlossenes Kalenderjahr nach Prüfung der eingereichten Abrechnung.
- 4.2 Eine einmalige Abschlagszahlung in Höhe von 50 % des maximalen Defizits nach 2.1 dieser Richtlinie ist vorab auf Antrag möglich.

5 INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Richtlinie der Stadt Garching b. München
zum Abschluss von Defizitvereinbarungen mit freien Trägern (Kitadefizitrichtlinie)
vom 31.10.2023

Garching b. München,

Stadt Garching b. München

Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister



VERTRAG

ÜBER DEN BETRIEB EINER KINDERTAGESEINRICHTUNG

zwischen der

**Stadt Garching b. München, Rathausplatz 3, 85748 Garching b. München,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Dr. Dietmar Gruchmann
(im Vertrag „Auftraggeberin“ genannt)**

**und XXX
vertreten durch XXX
(im Vertrag „Auftragnehmer“ genannt)**

Präambel

Die Vertragspartner verpflichten sich, zur Erfüllung des Vertragszweckes in bestmöglicher Weise und im gegenseitigen Vertrauen nach Maßgabe dieser Vereinbarung zu kooperieren.

Der Auftragnehmer bekennt sich ausdrücklich zu den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit in der Betriebsführung. Die Stadt Garching b. München erkennt die Selbstständigkeit und Freiheit in Zielsetzung und Durchführung der Arbeit des Auftragnehmers an.

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand des Vertrages ist die Übernahme der Trägerschaft der Kindertageseinrichtung „XXX“, Straße Hausnummer, in 85748 Garching b. München zum xx.xx.xxxx. Eigentümer des genannten Grundstücks, des Gebäudes und der Einrichtung ist XXX.

Grundlage und Bestandteil dieses Vertrages ist die Richtlinie der Stadt Garching b. München zum Abschluss von Defizitvereinbarungen mit freien Trägern (Kitadefizitrichtlinie) vom xx.xx.xxxx. Sie wird diesem Vertrag als Anlage beigelegt.

§ 2 UMFANG DER DEFIZITVEREINBARUNGEN

Der Umfang des Betriebskostenzuschusses richtet sich nach der Richtlinie der Stadt Garching b. München zum Abschluss von Defizitvereinbarungen mit freien Trägern (Kitadefizitrichtlinie) vom 31.10.2023, im Besonderen nach den Punkten

- 2.1 Allgemeiner Betriebskostenzuschuss,
- 2.X Zusätzliche Vereinbarungen XXX und
- 3 Voraussetzungen.

§ 3 BETRIEBSFÜHRUNG

Die eingehenden Elternbeiträge werden vom Auftragnehmer vereinnahmt. Der in den Elternbeiträgen enthaltene Anteil an den Allgemeinkosten wird mit dem Betriebskostenzuschuss des Auftragnehmers verrechnet. Staatliche und kommunale Fördermittel oder anderweitige Zuschüsse und Spenden stehen dem Auftragnehmer zur laufenden Betriebsführung zur Verfügung.

Grundlage der zusätzlichen Förderung nach § 2 dieses ist eine pädagogische Leistung des Trägers, die mindestens dem empfohlenen Anstellungsschlüssel von 1:10 entspricht. Wird dieser länger als einen Monat nicht eingehalten, ist die Auftraggeberin zu informieren. Eine durch die Überschreitung des gesetzlichen Mindestanstellungsschlüssels gem. AV BayKiBiG bedingte Minderung der staatlichen Förderung erhöht nicht den ungedeckten Betriebsaufwand gemäß § 2.

Ein(e) Berufspraktikant/in und ein(e) Praktikant/in im Sozialpädagogischen Seminar bzw. im Freiwilligen Sozialen Jahr kann vom Träger eingestellt werden. Ersatzweise können Hilfskräfte mit einer entsprechenden Qualifikation eingestellt werden.

§ 4 AUFNAHME VON KINDERN

Der Träger wird die im Stadtgebiet wohnhaften Kinder ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, Konfession, soziale Herkunft und sonstigen persönlichen Eigenschaften aufnehmen, soweit und solange dessen anerkannte Platzzahl reicht.

Im Einzelfall kann nach vorheriger Abstimmung bei Neuaufnahmen mit der Auftraggeberin eine Umwandlung von Regelplätzen in eine einzelne integrative Platzbelegung erfolgen.

Erst nach vollständiger Bedarfsdeckung durch die Kinder der Stadt Garching b. München (Sitzgemeinde) können in Absprache mit der Auftraggeberin Kinder außerhalb der Sitzgemeinde aufgenommen werden.

§ 5 ABRECHNUNG UND AUSZAHLUNG DES DEFIZITS

Der Haushaltsplanentwurf für das Kalenderjahr wird durch den Auftragnehmer zum 01. Oktober des bevorstehenden Kalenderjahres der Auftraggeberin vorgelegt. Er gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 6 Wochen kein Widerspruch eingelegt wird.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Abrechnung des jeweiligen Kalenderjahres der Auftraggeberin bis zum 01. Oktober des Folgejahres vorzulegen.

Sollte der Haushaltsplan um mehr als 10 % überschritten werden, muss die Auftraggeberin zum frühestmöglichen Zeitpunkt informiert werden.

Die Auszahlung des Defizits erfolgt einmal jährlich für ein abgeschlossenes Kalenderjahr nach Prüfung der eingereichten Abrechnung. Eine einmalige Abschlagszahlung in Höhe von 50 % des maximalen Defizits nach 2.1 dieser Richtlinie ist vorab auf Antrag möglich.

§ 6 VERTRAGSDAUER

Der Vertrag tritt am xx.xx.xxxx in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Nach Ablauf von 5 Jahren kann die Vereinbarung von den Vertragsparteien jeweils zum Schluss des Betreuungsjahres (31.08.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr gelöst werden.

Ungeachtet des § 6 Abs. 2 dieser Bestimmung kann der Vertrag von beiden Vertragspartnern ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist vor allem gegeben, wenn einer der beiden Vertragspartner, trotz Aufforderung, mit den vereinbarten Leistungen und Pflichten dieses Vertrages aus Gründen die er zu vertreten hat, in Verzug gerät, bzw. nicht erfüllt und dadurch ein ordnungsgemäßer Betrieb der Kindertageseinrichtung nicht mehr sichergestellt ist, oder einer Vertragspartei ein weiteres Festhalten an diesem Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann.

§ 7 BESICHTIGUNGSRECHT

Dem Bürgermeister der Stadt Garching b. München, deren Vertretern oder Beauftragten steht das Recht zu, die in § 1 genannte Kindertageseinrichtung nach Vorankündigung zu den üblichen Öffnungszeiten zu besichtigen.

§ 8 RECHNUNGSPRÜFUNG

Der Vertrag unterliegt der Rechnungsprüfung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung(GO). Die örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfungsorgane der Gemeinde haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften des Trägers einzusehen.

§ 9 WIRKSAMKEIT

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit als kreditähnliches Rechtsgeschäft der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 72 Abs. 1 GO (vgl. Nr. 8.1.7 der IMBek vom 05.05.1983, MABl S. 408), sofern sie nicht nach § 3 Nr. 1 der Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften des kommunalen Kreditwesens vom 16.08.1995 (GVBl. S. 812, geändert durch § 3

der VO vom 28.03.2001 (GVBl. S. 174), genehmigungsfrei ist. Das Gleiche gilt für ihre Änderung oder Ergänzung.

§ 10 SCHRIFTFORMERFORDERNIS

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 11 GERICHTSSTAND

Gerichtsstand ist München.

§ 12 SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die mangelhafte Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher und juristischer Sinn der mangelhaften Bestimmung möglichst nahekommt.

München, den

Garching, den

Auftragnehmer
XXX
vertreten durch
XXX

Auftraggeberin
Stadt Garching b. München
vertreten durch
Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister